

Weisung

Private elektronische Kommunikations- geräte an der Volksschule

vom 18. März 2026

Ausgabe 1. August 2026

Weisung

Private elektronische Kommunikationsgeräte an der Volksschule

Die Volksschulkommission von Burgdorf,
gestützt auf Art. 28 Abs. 1 Volksschulgesetz des Kantons Bern,
beschliesst:

Umgang der Schülerinnen und Schüler mit privaten elektronischen Kommunikationsgeräten, insbesondere Smartphones, Smartwatches und Tablets an der Volksschule (Zyklus 1-3 sowie Tagesschulen)

1. Für Unterricht und Betreuungszeiten brauchen die Schülerinnen und Schüler keine privaten elektronischen Kommunikationsgeräte.
2. Die Volksschule empfiehlt den Eltern und Erziehungsberechtigten, dass ihre Kinder private elektronische Kommunikationsgeräte grundsätzlich zu Hause lassen.

Wenn entgegen der Empfehlung unter 2. doch elektronische Geräte in Volksschule mitgenommen werden:

3. bleiben die Eltern oder Erziehungsberechtigten dafür haftbar. Die Volksschule übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung.
4. werden an der Volksschule private elektronische Kommunikationsgeräte vor dem Betreten des Schul- oder Tagesschulgeländes und bei Schulbusfahrten ausgeschaltet.
5. werden die Geräte vor Schulbeginn oder Betreuungsbeginn abgegeben oder hinterlegt.
6. können die Geräte nach der letzten Unterrichtslektion am Mittag und Nachmittag bzw. nach dem letzten Betreuungsmodul an der Tagesschule wieder bezogen werden.
7. Die Handhabung wird von der zuständigen Schule oder Tagesschule festgelegt.

Die Volksschulkommission setzt diese Weisung an ihrer Sitzung vom 18. März 2026 per 1. August 2026 in Kraft.